



I Name, Sitz und Zweck

Art 1 Name, Sitz

1. Unter dem Namen „Verein THUNFEST“ besteht ein nicht gewinnorientierter Verein gemäss den vorliegenden Statuten und im Sinne von Artikel 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Thun.
3. Der Verein besteht auf unbeschränkte Dauer.

Art 2 Zweck

1. Der Verein bezweckt die Durchführung eines jährlich stattfindenden Volksfestes („THUNFEST“).
Der Verein THUNFEST kann weitere Anlässe organisieren oder mit-organisieren, welche die wirtschaftliche, kulturelle und touristische Förderung von Thun und insbesondere der Thuner Innenstadt bezwecken.
2. Der Verein ist eine Non-Profit-Organisation und verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell unabhängig

II Mittel

Art. 3 Einnahmen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- a) Mitgliederbeiträge
- b) Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- c) Subventionen
- d) Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- e) Spenden und Zuwendungen aller Art
- f) Erträge aus dem Verkauf von Merchandising-Artikeln



Art. 4 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Die Mitglieder sind zur Bezahlung der festgesetzten Beiträge verpflichtet.
3. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind von Beiträgen befreit.

Art 5 Gewinn

Der Vorstand entscheidet bei einem allfälligen Reingewinn über dessen Verwendung. Mindestens 50% eines allfälligen Reingewinns sind zwingend für künftige Veranstaltungen zurückzustellen.

Art 6 Rechnungswesen

1. Das Rechnungswesen des Vereins erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.
2. Das Vereinsjahr dauert vom 1.1. - 31.12.

III Mitgliedschaft

Art. 7 Mitgliederkategorien

1. Jede natürliche und juristische Person kann Mitglied des Vereins werden. Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - a) Aktivmitglieder
 - b) Ehrenmitglieder
 - c) Freimitglieder
2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.
3. Die Hauptversammlung kann Mitglieder mit besonderen Verdiensten ehren:
 - zum Freimitglied wird auf Lebenszeit ernannt, wer während mindestens 20 Jahren dem Vorstand oder einem Organisationskomitee des Vereins (OK) oder

einer Vorgängerorganisation angehört oder sich sonst um den Verein verdient gemacht hat;

Verein Thunfest – STATUTEN



Seite 3/11

- zum Ehrenmitglied wird auf Lebenszeit ernannt, wer während längerer Zeit dem Vorstand oder einem OK angehört hat und sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat;
- Zum Ehrenpräsidenten wird auf Lebenszeit ernannt, wer als Präsident des Vorstandes oder eines OK sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat.

Art. 8 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
 - b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.
2. Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Die Austritterklärung muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.
3. Ein Mitglied kann jederzeit wegen den folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Verletzung der Statuten, Reglemente oder Beschlüsse des Vereins
 - b) Verstösse gegen die Ziele des Vereins
 - c) Vernachlässigung oder Verletzung der Pflichten gegenüber dem Verein
 - d) Bei vereinsschädigendem Verhalten
4. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Hauptversammlung weiterziehen.
5. Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.



IV Organisation

Art 9 Organe

1. Die Organe des Vereins sind
 - die Hauptversammlung
 - der Vorstand
 - die Rechnungsrevisoren
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre.

Art 10 Entschädigung

Die Organe des Vereins können für ihren Aufwand entschädigt werden. Die Entschädigung kann entweder in Form von Provisionen im Rahmen des ordentlichen Budgets erfolgen oder zu Lasten des frei verfügbaren Anteils eines allfälligen Reingewinns gemäss Art. 5 der Vereinsstatuten. Die Organe haben Anspruch auf Entschädigung ihrer Spesen und Barauslagen.

V Hauptversammlung

Art 11 Bedeutung und Zeitpunkt

1. Das oberste Organ des Vereins ist die Hauptversammlung.
2. Eine ordentliche Hauptversammlung findet innert sechs Monaten nach Abschluss des Vereinsjahres statt.
3. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens einen Monat im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Art 12 Anträge

Anträge zuhanden der Hauptversammlung sind bis spätestens 10 Tage vor der Hauptversammlung schriftlich an das Präsidium zu richten.



Art 13 Ausserordentliche Hauptversammlung

1. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.
2. Für die Einberufung einer ausserordentlichen Hauptversammlung gelten Die Fristen gemäss Art. 12.

Art 14 Aufgaben und Kompetenzen

Die Hauptversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Zu Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Art 15 Beschlussfähigkeit

1. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
2. Nach Beendigung des Traktandums Wahlen sind die neugewählten Vereinsmitglieder gemäss Statuten stimmberechtigt. Die Austretenden nicht mehr.
3. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid.
4. Bei Wahlen gilt das relative Mehr.
5. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.



Art 16 Statutenänderung

Statutenänderungen benötigen ein qualifiziertes Mehr von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

VI Vorstand

Art 17 Zusammensetzung

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen.
2. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Rücktritte sind auf die HV des Folgejahres zu machen

Art 18 Organisation

1. Im Vorstand sind die folgenden Ressorts zwingend vertreten
 - a. Präsidium
 - b. Controlling
 - c. Finanzen
 - d. Infrastruktur
 - e. Marketing
 - f. Gastro

Weitere Ressorts können gemäss Art 18, Ziff 3 gebildet werden

2. Eine Ämterkumulation ist möglich.
3. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Art 19 Aufgaben und Kompetenzen

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
2. Er erlässt Reglemente.
3. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele natürliche oder juristische Personen ausserhalb des Vereins gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.



4. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetz wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.
Insbesondere
 - a) Genehmigung des Protokolls der Hauptversammlung;
 - b) Genehmigung von nicht budgetierten Ausgaben bis zu einem Betrag von Fr. 10'000.-- (für Anlässe) resp. von Fr. 2'500.-- (für übrige Vereinsaufgaben);
 - c) Genehmigung der vorläufigen Budgets für die bevorstehenden Veranstaltungen. Die finanzielle Liquidität muss eine flexible Planung sicherstellen.
5. Er kann eine Geschäftsstelle einsetzen und bestimmt im Rahmen einer Leistungsvereinbarung deren Aufgaben, Kompetenzen, Mitglieder und Entschädigung.
6. Er kann für zeitlich befristete Projekte und Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. Der Vorstand erteilt Aufträge und bestimmt Kompetenz und Mitglieder

Art 20 Beschlussfähigkeit

1. Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.
Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.
2. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit dem relativem Mehr. Bei Stimmengleichheit hat der Versammlungsleiter den Stichentscheid. Sofern die Beschlüsse das Budget/Ausgaben betreffen und Stimmgleichheit besteht, muss zwingend eine vertiefte Analyse durch das Controlling erfolgen, welcher alsdann für eine zweite Abstimmung eine Empfehlung an die weiteren Vorstandsmitglieder abgibt.
3. Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.
4. Über die gefassten Beschlüsse ist ein Beschlussprotokoll abzufassen.

5. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist und er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr.

Verein Thunfest – STATUTEN



Seite 8/11

6. Der Vorstand ordnet die Vertretungsbefugnis. Die Ressortverantwortlichen können im Rahmen ihres Ressorts Verpflichtungen eingehen, wenn sie den Rahmen ihres Budgets nicht übersteigen und eine Absprache mit dem Controlling erfolgte.

Art 21 Finanz – Controlling

7. Pro Ressort werden einzelnen Kostenstellen definiert. Die für die einzelnen Kostenstellen definierten Budgets dürfen ohne Absprache mit dem Controlling nicht überschritten werden.
8. Sich abzeichnende Überschüsse von einzelnen Kostenstellen dürfen erst nach Zustimmung durch das Controlling für andere Kostenstellen innerhalb vom Ressort verwendet werden.
9. Allfällige neue Kostenstellen oder Budgetüberschreitungen müssen vom Vorstand oder bei Überschreitung der in Art. 19, Ziff. 4, lit b definierten Beträge von der Hauptversammlung bewilligt werden.

VII OK

Die Hauptversammlung setzt für die Vorbereitung des THUNFESTs ein Organisationskomitee ein. Dieses ist für die Durchführung des Festes zuständig. Jedes Vorstandsmitglied ist zugleich Bereichsleiter eines Fachbereichs im OK. Der Vorstand bestimmt die operative Führung des OK. Die Bereichsleitungen konstituieren ihr Team selbst, stellen die Mitglieder jedoch dem Vorstand



VII Rechnungsrevisoren

Art 22 Zusammensetzung

1. Der Verein Thunfest unterzieht sich jährlich freiwillig einer eingeschränkten Revision gem Art. 729 OR
2. Die Hauptversammlung wählt entweder:
 - d) zwei Rechnungsrevisoren
 - e) oder eine juristische Person mit Erfahrung in der Buchprüfung.
2. Die Rechnungsrevisoren kontrollieren die Buchführung und führen mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durch. Sie erstatten dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.
4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

IX Zeichnungsberechtigt

Art 23 Unterschrift

Der Verein wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidiums (bei einem Co-Präsidium von einer Person aus dem Co-Präsidium), und der Leitung des Ressorts Finanzen oder der Leitung des Ressorts Controlling nach aussen vertreten. Im Rahmen der festgelegten Budgetbeträge für das jährliche Fest können diese Kompetenzen an die Bereichsleitungen übertragen werden. Die Übertragung muss jährlich protokollarisch festgehalten sein. Verpflichtungen ausserhalb jener, die konkret auf das jährliche THUNFEST ausgerichtet sind, müssen durch den Gesamtvorstand, respektive die Mehrheit desselben bewilligt werden.

Details und Abweichungen sind im Vorstandreglement schriftlich zu definieren.



X Haftung

Art 24 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

XI Auflösung des Vereins

Art 25 Beschluss

1. Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden.
2. Die Auflösung kann mit einem qualifiziertes Mehr von 2/3 aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden.

Art 26 Vereinsvermögen

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen zwingend einer anderen wegen öffentlichem, gemeinnützigem oder Kultuszweck juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



XII Schlussbestimmungen

Art 27 Inkrafttreten

1. Vorliegende Statuten sind mit Beschluss an der Hauptversammlung vom 09. April 2025 in Thun angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Verein Thunfest Thun

Präsident 	Finanzen 
Jürg Dähler	Nicole Sigrist